

Gutachten des Deutschen Notarinstituts**Abruf-Nr.: 167070****letzte Aktualisierung: 10. April 2019****BeurkG § 39a Abs. 2; HGB § 12 Abs. 1****Nachweis der Vertreterbestellung bei elektronischer Einreichung der Dokumente durch den vertretenen Notar****I. Sachverhalt**

In den letzten Wochen haben Sie wiederholt Zwischenverfügungen vom Handelsregister des Amtsgerichts R erhalten, mit denen der Nachweis der Bestellung eines Notarvertreters durch Vorlage einer elektronisch beglaubigten Abschrift der Vertreterbestellungsurkunde verlangt wurde.

Es lagen jeweils Anmeldefälle zugrunde, bei denen die notarielle Urkunde selbst (z. B. Kapitalerhöhungsbeschluss und Beglaubigung der entsprechenden Handelsregisteranmeldung) vom amtlich bestellten Notarvertreter errichtet wurde. Die Einreichung der Anmeldung über X-Notar nebst Erstellung der elektronisch beglaubigten Abschriften der Urkunden wurden in diesen Fällen von Ihnen selbst veranlasst.

II. Frage

Ist für den Vollzug von Urkunden, die ein Notarvertreter errichtet hat, der Nachweis der Vertreterbestellung gegenüber dem Gericht erforderlich?

III. Zur Rechtslage

1. Nach § 12 Abs. 1 S. 1 HGB sind Anmeldungen zur Eintragung in das Handelsregister elektronisch in öffentlich beglaubigter Form einzureichen. Die Einreichung der Dokumente erfolgt elektronisch (§ 12 Abs. 2 S. 1 HGB). Ist ein notariell beurkundetes Dokument oder eine öffentlich beglaubigte Abschrift einzureichen, so ist ein mit einem einfachen elektronischen Zeugnis (§ 39a BeurkG) versehenes Dokument zu übermitteln (§ 12 Abs. 2 S. 2 HGB).
2. Im vorliegenden Fall hat nicht der Notarvertreter, sondern der **Notar selbst die Dokumente elektronisch eingereicht**. Insoweit stellt sich die Frage nach dem Vertretungsnachweis nicht.

Wir unterstellen, dass der **vertretene Notar selbst** die nach § 12 Abs. 2 S. 2 HGB erforderlichen **elektronisch beglaubigten Abschriften** erstellt und die Dokumente vor dem Versand signiert hat.

Es bestehen keine Bedenken dagegen, dass der Notar elektronisch beglaubigte Abschriften von Urkunden seines Vertreters erstellt (OLG Hamm RNotZ 2011, 59, 60). Nach § 39a Abs. 2 S. 1 BeurkG muss mit dem Zeugnis lediglich die Bestätigung der Notareigenschaft des Notars selbst verbunden sein. Ein Nachweis der Vertreterbestellung ist nur erforderlich, wenn der **Vertreter selbst die elektronisch beglaubigte Abschrift erstellt** hat (vgl. § 33 Abs. 4 DONot; allg. hierzu BeckOGK-BGB/Lutz, Std.: 1.11.2017, § 39a BeurkG Rn. 23). Der vertretene Notar kann dabei die Beglaubigung vornehmen, nicht aber der Notarvertreter selbst (BNotK-RS 25/2006; Eickelberg, in: Armbrüster/Preuß/Renner, BeurkG/DONot, 7. Aufl. 2015, § 33 DONot Rn. 11). Da im vorliegenden Fall nicht **elektronisch beglaubigte Abschriften** des Vertreters übermittelt wurden, bedarf es insoweit keines Vertreternachweises.

3. Ein Vertreternachweis wäre nur dann erforderlich, wenn gegenüber dem Register hinsichtlich der **Urschrift** ein Nachweis zu führen wäre, dass der Vertreter wirksam bestellt war. Die – soweit ersichtlich – einhellige Auffassung hält einen Nachweis insoweit nicht für erforderlich (Keidel/Heinemann, FamFG, 19. Aufl. 2017, § 378 Rn. 9; Jeep/Wiedemann, NJW 2007, 2439, 2443). Auch das **OLG Hamm** hat in einer Entscheidung vom 2.9.2010 (15 Wx 19/10, RNotZ 2011, 59, 60 – anbei) ausdrücklich festgehalten, dass es bei einer vom Notarvertreter beurkundeten Satzungsänderung einer GmbH keines urkundlichen Nachweises der Bestellung des Notarvertreters bedürfe. Aus der Urkundenrolle werde die Bestellung des Vertreters hinreichend ersichtlich. Außerdem gebrauche der Notarvertreter das **Siegel und den Stempel des Notars** (§ 41 Abs. 1 S. 2 BNotO). Die Verwendung des Siegels erbringe den hinreichenden Nachweis der Vertreterbestellung.

Noch weitgehender hat das OLG Brandenburg entschieden, dass der spätere Beglaubigungsvermerk des Notars auf der Abschrift sogar dann keinen Nachweis der Vertreterbestellung erfordere, wenn der Vertreter der Urkunde kein Siegel beigelegt habe. Der Notar bestätige durch die Beglaubigung der Übereinstimmung der Urkundsabschrift mit der Urschrift die Bestellung des Handelnden zum Notarvertreter (OLG Brandenburg, Beschl. v. 19.3.2010 – 7 Wx 10/09, BeckRS 2010, 29538).

4. Wir halten die Bedenken des Registergerichts daher für unbegründet.